

Die Frist für das Beschreiten des Rechtsweges verlängert sich um die Dauer eines möglichen Streitbeilegungsverfahrens vor der Regulierungsbehörde (RTR). Dies schränkt jedoch das Recht des Kunden, seine Ansprüche im Wege eines ordentlichen Gerichtsverfahrens geltend zu machen, nicht ein.

- 19.7. MTEL ist nicht verpflichtet, einzelne Verkehrsdaten nachzuweisen, wenn diese gemäß den gesetzlichen Bestimmungen oder Bestimmungen dieses Vertrages nicht gespeichert werden mussten oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder Bestimmungen dieser MTEL AGB gelöscht werden mussten.

20. VORÜBERGEHENDE SPERRE DER LEISTUNGEN

20.1. MTEL hat das Recht, vorübergehend die Leistungen zu sperren, wenn

- a) MTEL während des Vertragsverhältnisses ein Grund für die Ablehnung des Antrags gemäß Punkt 2.4 entsteht und MTEL dies nachweist;
- b) der Kunde gegenüber MTEL oder einem anderen verbundenen Unternehmen gemäß Punkt 3 dieser MTEL AGB im Zahlungsverzug ist, obwohl er gemahnt wurde und ihm eine Sperre angedroht und eine Nachfrist von mindestens 2 Wochen gesetzt wurde;
- c) der Kunde andere wesentliche Vertragspflichten verletzt;
- d) der Kunde die Rechtsfähigkeit verliert;
- e) der Kunde die Geschäftsfähigkeit verliert und keine Genehmigung- und Haftungserklärung des gesetzlichen Vertreters vorgelegt wird;
- f) die laufenden und noch nicht bezahlten Entgelte für die Inanspruchnahme der Leistungen von MTEL das Kredit-Limit des Kunden, oder den Betrag von 60,00 Euro (inklusive MwSt) erreichen;
- g) die Sperre der Leistungen in den Verträgen mit anderen Anbietern gemäß Punkt 15 dieser MTEL AGB vorgesehen ist und nur die Leistungen dieser Anbieter betroffen sind;
- h) der Kunde MTEL trotz Aufforderung keine geltende Wohnadresse für Zustellungen im Inland, keine geltende EU-Bankverbindung oder keine Einzugsermächtigung vorgelegt hat;
- i) der begründete Verdacht besteht, dass Leistungen von MTEL gemäß Bestimmungen des Punktes 9 dieser MTEL AGB missbräuchlich verwendet werden;
- j) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet wurde und MTEL den Kunden unter Setzung einer Nachfrist von 2 Wochen erfolglos gemahnt hat.

20.2. MTEL wird den Kunden auf dessen Wunsch über den Grund der vorübergehenden Sperre informieren. Die vorübergehende Sperre wird aufgehoben, sobald die Sperrgründe wegfallen und der Kunde, wenn er für die vorübergehende Sperre verantwortlich ist, auf Aufforderung von MTEL die Kosten für das Sperren und Aufheben der Sperre ersetzt. Die vorübergehende Sperre der Leistungen befreit den Kunden nicht von der Pflicht zur Zahlung des monatlichen Entgelts.

21. VERTRAGSBEENDIGUNG

21.1. Das Vertragsverhältnis kann beendet werden:

- a) wenn notwendige Unterlagen gemäß Punkt 2 dieser MTEL AGB nicht vom Kunden vorgelegt werden;
- b) durch ordentliche Vertragskündigung - die Vertragsparteien können den Vertrag jederzeit schriftlich unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist kündigen. Befristete Verträge enden mit Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit und unterliegen nicht der ordentlichen Kündigung. Die Vertragsparteien können einen Vertrag mit Mindestvertragsdauer frühestens zum Ende der Mindestvertragsdauer ordentlich kündigen;
- c) durch außerordentliche Vertragskündigung - die Vertragsparteien können den Vertrag außerordentlich kündigen:

- wenn MTEL über einen Zeitraum von zwei Wochen trotz Aufforderung des Kunden in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Leistungsumfang nicht erbringt. Der Kunde kann den Vertrag jedoch nicht nach der Störungsbehebung kündigen, und auch nicht, wenn der Standort unterversorgt ist und der Kunde davon wusste oder wissen musste;
- durch den Kunden im Fall von Vertragsänderungen gemäß Punkt 23.3 dieser MTEL AGB; siehe zur Abschlagszahlung des Kunden für Endgeräte bei Punkt 23.4.
- durch MTEL, wenn die Voraussetzungen für vorübergehende Sperre der Leistung gemäß Punkt 20 dieser MTEL AGB vorliegen und die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar wäre.

Die außerordentliche Kündigung wird am ersten Werktag nach Zugang der schriftlichen Kündigung wirksam, sofern nicht ausdrücklich eine spätere Frist angegeben wurde.

- d) im Fall des Todes des Kunden oder bei Liquidation, wenn der Kunde eine juristische Person ist. Der Rechtsnachfolger des Kunden hat den Tod des Kunden so schnell wie möglich anzuzeigen. Wenn nicht innerhalb von zwei Wochen ein Dritter den Eintritt in den Vertrag beantragt, endet das Vertragsverhältnis mit dem Todestag des Kunden. Für alle Forderungen, die nach dem Tod des Kunden bis zur Anzeige des Todes entstanden sind, haftet der Nachlass;
 - e) Bei außerordentlicher Kündigung des Vertrags durch MTEL, im Todesfall des Kunden oder bei Liquidation, hat MTEL das Recht auf die restlichen Entgelte für den Zeitraum bis zum Ablauf der Mindestvertragsdauer. Die Höhe der restlichen Entgelte ergibt sich aus der Summe der festen Entgelte bis zum Ablauf der Mindestvertragsdauer, falls in den Entgeltbestimmungen nichts Anderes vorgesehen ist;
 - f) Beendigung der Erbringung von Leistungen durch MTEL - die Beendigung der Erbringung von Leistungen kann frühestens zwei Monate nach der Veröffentlichung auf der Webseite www.mtel.at eintreten. Über die Beendigung der Erbringung von Leistungen wird MTEL den Kunden auch auf andere entsprechende Weise verständigen.
- 21.2. Die Bestimmungen über die Beendigung des Vertragsverhältnisses gelten auch für die Beendigung von vereinbarten Zusatzleistungen.
- 21.3. Sollte ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen werden, kann MTEL den Anschluss vom Kunden gemäß Punkt 20.1 j) sperren oder eigene Leistungen bis zur Erbringung einer entsprechenden Sicherheitsleistung einschränken. Unternehmer: die Bestimmungen der §§ 25a und 25b der Insolvenzordnung bleiben davon unberührt. Der Insolvenzverwalter kann den Vertrag fortführen, bis das Insolvenzverfahren rechtskräftig aufgehoben ist.
- 21.4. Unternehmer: die Geltendmachung der Verkürzung über die Hälfte (laesio enormis) ist gegenüber MTEL ausgeschlossen.
- 21.5. Sofern der Kunde im Zuge eines mit MTEL abgeschlossenen Vertrages eine E-Mail-Adresse von MTEL zur Verfügung gestellt erhalten hat und der Kunde den Vertrag aufgekündigt hat, wird MTEL auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden auf diese E-Mail Adresse eingehende E-Mails für die Dauer von einem Jahr ab Kündigung an eine vom Kunden bekanntgegebene E-Mail-Adresse unentgeltlich weiterleiten. Diese Weiterleitung der E-Mails wird MTEL durchführen, sofern die Kündigung des Vertrages nach dem 31.10.2022 erfolgt.

22. ÜBERTRAGUNG DES VERTRAGSVERHÄLTNISSSES

- 22.1. Der Kunde kann den Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung von MTEL auf Dritte übertragen. Der Kunde und der neue Kunde haften als Gesamtschuldner für die Ansprüche von MTEL, die bis zur Übertragung entstanden sind, wie z.B. Entgeltforderungen, Entgeltforderungen anderer Anbieter gem. Punkt 15 dieser MTEL AGB und Schadenersatzansprüche. Der neue Kunde wird darüber auf den Übertragungsformblättern informiert, auf Wunsch auch über offene Ansprüche.
- 22.2. MTEL kann ein allfälliges Guthaben an den Kunden oder an den neuen Kunden mit schuldbefreiender Wirkung ausbezahlen.

23. VERTRAGSÄNDERUNGEN, ABSCHLAGSZAHUNG BEI AUSSERORDENTLICHER KÜNDIGUNG NACH § 135 ABS 8 TKG

- 23.1. MTEL hat das Recht, einseitig die MTEL AGB und Entgeltbestimmungen zu ändern. MTEL wird die Änderungen in der geeigneten Form gemäß § 132 TKG veröffentlichen.
- 23.2. Wenn die Änderungen ausschließlich für den Kunden begünstigend sind, treten sie am Tag der Veröffentlichung in Kraft. Ausnahmsweise kann in der Veröffentlichung ein späteres In-Kraft-Treten angegeben werden.
- 23.3. Wenn die Änderungen für den Kunden nicht ausschließlich begünstigend sind, wird MTEL diese Änderungen drei Monate vor ihrem In-Kraft-Treten veröffentlichen, sofern diese nicht nur für neue Kunden gelten sollen. MTEL wird den Kunden mindestens drei Monate vor dem In-Kraft-Treten auch schriftlich (z.B. durch Rechnungsausdruck oder E-Mail) über den wesentlichen Inhalt der Änderung informieren, die für den Kunden nicht ausschließlich begünstigend sind, und ihn auf den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens und auf sein außerordentliches Kündigungsrecht gemäß Punkt 21.1 c) dieser MTEL AGB hinweisen. Der Kunde kann den Vertrag kostenlos bis spätestens zum In-Kraft-Treten der Änderungen kündigen und wird der Kunde hierüber von MTEL informiert.
- 23.4. Hat der Kunde vor Ablauf einer Mindestvertragsdauer wegen einer für den Kunden nicht ausschließlich begünstigenden Änderung der MTEL AGB von seinem außerordentlichen Kündigungsrecht nach § 135 Abs 8 TKG Gebrauch gemacht, kann MTEL vom Kunden unter nachfolgenden Bedingungen für ein dem Kunden überlassenes Endgerät eine Abschlagszahlung verlangen; dies jedoch nur ausschließlich dann, wenn der Vertrag nach dem 01.11.2021 abgeschlossen wurde, andernfalls wird MTEL keine Abschlagszahlung verrechnen wird:
 - Zur Berechnung der Abschlagszahlung ist als Ausgangswert 90 % des Kaufpreises zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses minus der vom Kunden geleisteten Zahlungen in Form eines reduzierten Kaufpreises und allfällig geleisteter Ratenzahlungen heranzuziehen. Für den Zeitraum bis zum Ablauf des sechsten Monats der Vertragsdauer wird die Abschlagszahlung pauschal mit 50 % des Ausgangswertes angenommen. Danach ist die pro Monat der Mindestvertragsdauer auszuweisende Abschlagszahlung nach diesem Wert reduziert um einen Abschreibungsbetrag zu bemessen. Der jeweilige Abschreibungsbetrag ist durch Division des Ausgangswerts durch die Anzahl der Monate der vereinbarten Mindestvertragsdauer multipliziert mit der Anzahl der Monate ab Vertragsabschluss bis zum Wirksamwerden der Kündigung zu ermitteln. Diese Abschlagszahlung wurde in Form einer Tabelle in den Vertrag mit dem Kunden aufgenommen, der Kund kann jederzeit bei MTEL die Höhe dieser Abschlagszahlung anfragen. Die Abschlagszahlung darf nicht höher sein als die noch ausstehenden monatlichen Entgelte bis zum Ende der Mindestvertragsdauer. Es werden darüber hinaus keine Entgelte vom Kunden verlangt. Spätestens nach Entrichtung dieser erfolgter Abschlagszahlung hat MTEL alle einschränkenden Bedingungen der Nutzung des Endgeräts in anderen Netzen kostenlos aufzuheben (etwa Aufhebung des SIM-lock).

24. RUFNUMMERNMITNAHME

- 24.1. Der Kunde kann den Anbieter wechseln und seine Rufnummer behalten. MTEL wird vom Kunden für diese Leistungen kein Entgelt verlangen.
- 24.2. Während des technischen Vorgangs der Übertragung der Rufnummer besteht die Möglichkeit, dass der Kunde eine kürzere Zeit seinen Anschluss nicht benutzen kann, wobei MTEL sich bemühen wird, diesen Zeitraum so kurz wie möglich zu halten.
- 24.3. MTEL haftet nicht dafür, dass der Kunde nach der Rufnummernübertragung zu MTEL dieselben Dienstleistungen in Anspruch nehmen kann, wie bei einem anderen Anbieter.
- 24.4. Bei der Rufnummernübertragung wird die Übertragung der Hauptrufnummer und auf Verlangen des Kunden auch anderer Rufnummern, die mit der Hauptrufnummer des Kunden verbunden sind, durchgeführt.
- 24.5. Der Vorgang der Übertragung der Rufnummer wird nicht als Beendigung des Vertragsverhältnisses angesehen. Alle Rechte und Pflichten aus dem Vertrag bis zur Zeit der ordentlichen Kündigung bleiben bestehen. Dies gilt insbesondere für die Pflichten des Kunden aus Verträgen mit Mindestlaufzeit.

- 24.6. Bei der Rufnummernübertragung verfallen ohne Ausgleichsanspruch alle Ansprüche des Kunden aus allfälligen Bonus-Programmen von MTEL.
- 24.7. Der Antrag des Kunden auf Rufnummernübertragbarkeit kann in den Fällen des § 5 der Nummernübertragungsverordnung 2012, die auf unserer Homepage www.mtel.at abgerufen werden kann, abgelehnt werden.

25. ANWENDBARES RECHT

Es ist österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts anwendbar.

26. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND, STREITBEILEGUNG

- 26.1. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien. Für Klagen gegen Verbraucher ist gemäß § 14 KSchG Gerichtsstand deren Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt oder Beschäftigungsort, sofern dieser im Inland liegt.
- 26.2. Unabhängig von der Zuständigkeit der Gerichte kann der Kunde der Regulierungsbehörde (RTR) Streit- oder Beschwerdefälle zur Qualität der Leistungen von MTEL, bei Zahlungsstreitigkeiten oder bei behaupteten Verletzungen des TKG vorlegen. Die Regulierungsbehörde wird sich um eine einvernehmliche Lösung bemühen und informiert den Kunden und MTEL über ihre Ansicht zu dem Fall.

27. KONTAKTMÖGLICHKEITEN

Der Kunde kann MTEL jeweils über folgende Kanäle kontaktieren:

Telefonisch über die kostenfreie Hotline: 0800 667 667

Per E-Mail: info@mtel.at

Persönlich über die Shops, die unter www.mtel.at samt den Öffnungszeiten ersichtlich sind.